



**Föderaler Wettbewerb, Bürgersouveränität
und die zwei Rollen des Staates**

Viktor J. Vanberg
13/3

Freiburger
Diskussionspapiere
zur Ordnungsökonomik

Freiburg
Discussion Papers
on Constitutional Economics



Föderaler Wettbewerb, Bürgersouveränität und die zwei Rollen des Staates¹

Viktor J. Vanberg

1. Einleitung

Föderalismus, Subsidiarität und Wettbewerb sind die Stichworte, mit denen der Titel unserer Tagung die zu behandelnde Thematik umschreibt. Mit dem in Artikel 5 des EU-Vertrages als für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union maßgeblich bezeichneten Grundsatz der Subsidiarität ist allgemein das Leitprinzip gemeint, das in Mehrebenen- oder föderalen politischen Systemen Entscheidungskompetenzen auf der „niedrigstmöglichen“ Ebene angesiedelt sein sollten. In dem Maße, in dem in solchen Systemen politische Gemeinwesen (Gemeinden, Länder, Kantone, etc.) unterhalb der umfassendsten Jurisdiktionsebene als eigenständige *Entscheidungs-* und nicht nur als ausführende *Verwaltungseinheiten* fungieren, wird sich als zwangsläufige Folge Wettbewerb einstellen. Diesen Wettbewerb kann man genauer als *föderalen Wettbewerb* kennzeichnen, um auszudrücken, dass er sich, erstens, jeweils nur auf die Entscheidungsbereiche beziehen kann, in denen die jeweiligen Einheiten über eigenständige Kompetenzen verfügen, und sich, zweitens, im Rahmen von „Spielregeln“ bewegt, die auf übergeordneten Jurisdiktionsebenen festgelegt werden.

Das allgemeine Problem, das mit dem Prinzip der Subsidiarität und dem sich daraus ergebenden föderalen Wettbewerb verbunden ist, betrifft die Frage der möglichen Vor- und Nachteile, die von einer stärker zentralisierten oder eher polyzentrischen Allokation politischer Entscheidungskompetenzen zu erwarten sind. Dass diese Frage auch unter Ökonomen durchaus umstritten ist, illustrieren in exemplarischer Weise die konträren Standpunkte, die James M. Buchanan und Richard A. Musgrave 1999 auf einer Tagung vorgetragen haben, die das Münchener ifo Institut unter dem Titel „Public Finance and Public Choice – Two Contrasting Visions of the State“ den beiden Repräsentanten unterschiedlicher finanzwissenschaftlicher Paradigmen gewidmet hatte.²

¹ Beitrag zum Symposium „Föderalismus und Subsidiarität – Kompetenzzuordnung und Wettbewerb im Bundesstaat und in Europa“, Freiburg, 7. und 8. März 2013.

² Siehe Buchanan und Musgrave 1999. Musgrave zählt dort (158f.) mehrere Gründe auf, weshalb er „the now popular demand for decentralization (devolution in the United States, subsidiarity in the European Union) as a basic goal and the case for fiscal competition as against coordination as an ordering device“ (155) kritisch

In meinem Beitrag möchte ich die Frage nach den Gründen, die für oder gegen eine stärker subsidiär-polyzentrische und wettbewerbliche Organisation föderaler Systeme sprechen mögen, unter zwei Gesichtspunkten erörtern. Zunächst wird es mir darum gehen, zu klären, welches Kriterium den angemessenen Bewertungsmaßstab bei der Beurteilung dieser Frage abgibt. Meine These wird sein, dass für ein freiheitlich-demokratisches Gemeinwesen das, was ich als *Bürgersouveränität* bezeichne, ein solches Kriterium darstellt, ein Kriterium, das auf die Reagibilität der „Politikproduzenten“ gegenüber den gemeinsamen Bürgerinteressen abstellt. Zum zweiten möchte ich auf die Bedeutung hinweisen, die in der Frage der föderalen Kompetenzverteilung dem Umstand beigemessen werden muss, dass politische Gemeinwesen zwei kategorisch zu unterscheidende Rollen wahrnehmen, nämlich als *Territorialunternehmen* einerseits und als *Solidarverband* andererseits. Sie fungieren als Territorialunternehmen in dem Sinne, dass sie für ihr jeweiliges Jurisdiktions- oder Hoheitsgebiet die Regeln und Bedingungen festlegen und durchsetzen, unter denen (natürliche und juristische) Personen sich dort aufhalten und tätig werden können. Sie fungieren als Solidarverbände in dem Sinne, dass sie für ihre Mitglieder, die Bürger, die Pflichten und Ansprüche festlegen, die sie als Verbandsmitglieder zu erfüllen haben bzw. anmelden können. Im Lichte dieser Unterscheidung lassen sich, wie ich zu zeigen suchen werde, manche Missverständnisse vermeiden, die die Auseinandersetzung zwischen Befürwortern und Kritikern eines polyzentrischen und wettbewerblichen Föderalismus unnötig belasten.

2. Demokratische Gemeinwesen als Bürgergenossenschaften und das Konzept der „Bürgersouveränität“

Wenn Buchanan und Musgrave zu unterschiedlichen Einschätzungen der Rolle kommen, die Subsidiarität und fiskalischer Wettbewerb in föderalen Systemen spielen können, so hat das wohl weniger mit unterschiedlichen Annahmen über faktische Wirkungszusammenhänge zu tun als vielmehr damit, dass sie unterschiedliche Vorstellungen davon vertreten, nach welchem Bewertungsmaßstab Ökonomen die Funktionseigenschaften eines subsidiären und wettbewerblichen Föderalismus beurteilen sollten. Den Unterschied zwischen ihren Vorstellungen kann man als Gegensatz zwischen einer *ergebnisorientierten* und einer *prozeduralen* oder *verfahrensorientierten* Sichtweise beschreiben. Musgrave geht anscheinend

gegenübersteht. Buchanan hält dem seine Sicht entgegen, die einen dezentralen und wettbewerblichen Föderalismus “as a means by which you can restrict or ... control the power of the government” (177) schätzt.

von der Annahme aus, dass es gewisse „öffentliche Leistungen“ gibt, die zu erbringen ein politisches Gemeinwesen in der Lage sein sollte, und er folgert dann, dass Subsidiarität und Wettbewerb die Erbringung gewisser Leistungen – insbesondere etwa Umverteilung – behindern oder unmöglich machen. Mit anderen Worten, er misst die Eignung politischer Verfahren und Prozesse an ihrer Fähigkeit, bestimmte als wünschenswert unterstellte Ergebnisse zu erzielen. Im Kontrast dazu vertritt Buchanan die These, dass eine Ökonomik, die dem methodologischen und normativen Individualismus treu bleibt, der seit Adam Smith ihre Markenzeichen ausmacht, die Einzelnen als souveräne Entscheider respektieren muss und daher nicht vorab definieren kann, welche aus ihren separaten und kollektiven Entscheidungen hervorgehenden Ergebnisse als wünschenswert gelten können. Nicht anders als beim Markttausch, dessen „Effizienz“ die Ökonomik nicht an bestimmten Eigenschaften des Tauschergebnisses sondern nur an dem Verfahren festmachen kann, in dem er zustande kommt, nämlich aufgrund der freiwilligen Zustimmung der Tauschparteien, so argumentiert Buchanan, erfordert eine konsistente Anwendung desselben Verfahrenskriteriums auf der Ebene kollektiver Entscheidungen, dass man auch dort „Effizienz“ nicht an *Ergebnis*- sondern an *Verfahren*eigenschaften festmacht. Im hier interessierenden Zusammenhang bedeutet dies, dass man Subsidiarität und föderalen Wettbewerb nach ihrer Eignung beurteilt, das zu fördern, was die Beteiligten als in ihrem gemeinsamen Interesse liegend erachten, und nicht danach, ob sie die Sicherung bestimmter, vordefinierter Ergebnisse fördern oder behindern.

Man wird Buchanan zustimmen müssen, wenn er darauf besteht, dass die skizzierte verfahrensorientierte Sichtweise das Bewertungskriterium abgibt, das einem freiheitlich-demokratischen Gemeinwesen angemessen ist. Eine solche verfahrensorientierte Sicht ist in einem Demokratieverständnis angelegt, das, in der Formulierung von John Rawls (1971: 84), ein demokratisches Gemeinwesen als “cooperative venture for mutual advantage” betrachtet, als einen mitgliederbestimmten, genossenschaftlichen Verband, der den gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder, der Bürger, dienen soll. Einen klassischen Beitrag zu einem solchen Verständnis des demokratischen Staates als *Bürgergenossenschaft* hat Hugo Preuss (1964 [1889]) mit seiner, auf Otto von Guericke's Theorie genossenschaftlicher Verbände aufbauenden Staatstheorie geleistet.³ Darin betont er den für die Frage der Subsidiarität bedeutsamen Gedanken, dass das „auf freier Vereinigung beruhende“ (ebd.: 242) genossenschaftliche Prinzip im System der verschiedenen Ebenen von

³ Eine ausführliche Erörterung und Einordnung des Beitrages von Preuss bietet G. Gillessen 2000.

„Gebietsgenossenschaften“ (ebd.)⁴ „seinen Weg von unten nach oben“ (ebd.: 251) nimmt. Die Vorstellung vom demokratischen Staat als Bürgergenossenschaft steht auch im Zentrum der von Antonio De Viti De Marco, einem herausragenden Vertreter der italienischen Schule der Finanzwissenschaft entwickelten Fiskaltheorie, aus der Buchanan wichtige Anregungen für seinen eigenen Forschungsprogramm gewonnen hat.⁵ Wir können, so stellt De Viti (1932: 9f.) fest, „den demokratischen Staat als denjenigen Staat betrachten, der sich dem wirtschaftlichen Vorbild der Genossenschaft am meisten annähert“, und er betont, dass im genossenschaftlichen Staat das Steuerrecht „auf dem Austauschverhältnis, d.h. auf der Entrichtung von Abgaben und der Gegenleistung öffentlicher Dienste“ (ebd.: 66) beruht.⁶

Betrachtet man, im oben erläuterten Sinne, ein demokratisches Gemeinwesen als genossenschaftlichen Verband, der den gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder-Bürger dienen sollen, so liegt es nahe, die Frage nach dem Maßstab für die Bewertung politischer Institutionen und Entscheidungsstrukturen so zu beantworten, wie ich dies eingangs mit dem Verweis auf das Steuerungsideal der *Bürgersouveränität*⁷ angekündigt habe. Da der Zweck des Gemeinwesens in der Förderung der gemeinsamen Interessen liegt, sollten im Sinne diese Ideals politische Institutionen und Entscheidungsverfahren nach ihrer Tauglichkeit bewertet werden, eben diesem Zweck zu dienen. Dies wirft allerdings die Frage auf, wie das genossenschaftliche Prinzip der Förderung der gemeinsamen Interessen aller Genossen mit der Mehrheitsregel vereinbar ist, die üblicherweise als das für die Demokratie charakteristische Entscheidungsprinzip angesehen wird. Bevor ich auf das dazu von James Buchanan und Gordon Tullock in *The Calculus of Consent* (1962) entwickelte Argument eingehe, ist es aufschlussreich, einen Blick auf den Artikel „Demokratie als Verfassungsprinzip“ des Verfassungsrechtler Ernst-Wolfgang Böckenförde (2004) zu werfen.

⁴ Preuss (1964 [1889]: 261): „Dies eigenartige objektive Substrat der politischen Gemeinwesen ist das Gebiet. Von allen anderen Körperschaften unterscheiden sich Gemeinde, Staat und Reich durch ihre Eigenschaft als Gebietskörperschaften.“

⁵ Buchanan 1960, insbes. S. 34ff.

⁶ De Viti De Marco (1932: 66): „Die Steuer ist also der Preis, den jeder Staatsbürger dem Staate zahlt, um die Kosten jener Quote der allgemeinen öffentlichen Leistungen zu decken, die er genießt.“ Ergänzend stellt der Autor fest, man könne „annehmen, dass jeder Steuerzahler, der heute seine Steuer bezahlt, nicht nur in Anbetracht seiner gegenwärtigen, sondern auch in Voraussicht seiner künftigen Bedürfnisse bezahlt“ (ebd.: 68). – In ihrer Würdigung des Werkes von De Viti De Marco bemerken G. Eusepi und R.E. Wagner (2013: 112): „For De Viti, the cooperative state represented an ideal state wherein state activity would be organized in such a way that those activities conferred gains on all affected parties, in sharp distinction to conferring gains on some while imposing losses on others.“

⁷ Da ich Hugo Preuss als klassischen Vertreter einer genossenschaftlichen Theorie des demokratischen Staates zitiert habe, ist die Anmerkung angebracht, dass ich hier von „*Bürgersouveränität*“ nicht im Sinne eines Souveränitätsbegriffs spreche, den Preuss (1964 [1889]: 133) mit der Begründung ablehnt: „Wenn das Wesen des Rechts in der Abgrenzung der Willensmacht der Persönlichkeiten besteht, so kann Macht im Rechtssinne stets nur eine durch andere Willenssphären beschränkte und umgrenzte Macht sein.“

Böckenförde nimmt darin auf „die individualistisch-liberale Wurzel der Demokratie“ (ebd.: 453) Bezug und auf die Verbindung der Demokratie mit einem Freiheitsbegriff, nach dem soziale und politische Ordnung ihre Legitimation aus „der Begründung und näheren Bestimmung durch diejenigen (erhält, V.V.), die unter dieser Ordnung leben“ (ebd.).⁸ Ganz im Sinne der Vorstellung vom demokratischen Gemeinwesen als einem genossenschaftlichen Zusammenschluss zur Verfolgung gemeinsamer Interessen spricht Böckenförde denn auch vom demokratischen Ethos als der „Bereitschaft, politische Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls, verstanden als die gemeinsamen Interessen aller, zu treffen“ (ebd.: 481).

Nun kann man, worauf Buchanan stets mit besonderem Nachdruck hingewiesen hat, als unzweifelhaften Test dafür, was den „gemeinsamen Interessen aller“ dient, letztlich nur die Zustimmung aller ansehen, was die Frage der Legitimation der Mehrheitsregel aufwirft, die offensichtlich die routinemäßige Verletzung von Interessen unterlegener Minderheiten zulässt. Die Antwort, die Böckenförde in seinem Beitrag zu geben sucht, lässt seine Schwierigkeit erkennen, ein systematisches Prinzip angeben zu können, das die im Genossenschaftsprinzip angelegte Konsensanforderung und die demokratische Praxis mehrheitlicher Entscheidung zu versöhnen vermag.⁹ So betont er etwa, das Prinzip der Mehrheitsentscheidung sei „für die Demokratie nicht ein technischer Notbehelf, weil anders keine Entscheidung zustande zu bringen ist“ (ebd.: 465), seine „innere Notwendigkeit für die Demokratie“ folge vielmehr „sowohl aus dem Prinzip der Freiheit und Selbstbestimmung als auch aus dem Prinzip der demokratischen Gleichheit“ (ebd.). In welchem Sinne oder nach welcher Logik es daraus folgt, wird jedoch nicht weiter erläutert. Es wird lediglich vermerkt, es sei „eine Frage der demokratischen politischen Kultur und des Geistes in dem Demokratie gehandhabt“ (ebd.: 467) werde, inwieweit vor letztendlich mit Mehrheit zu treffenden Entscheidungen „Konsens angestrebt und gesucht“ (ebd.) werde.¹⁰

⁸ Böckenförde (2004: 453): „Dieser Freiheitsgedanke ist bereits in der Theorie des Gesellschaftsvertrages ... wirksam. ... Der Staat geht erst aus dem durch Vernunftinsicht und Zweckmäßigkeit bestimmten Willensentschluss ... der Individuen hervor, die darin ihre ursprüngliche Freiheit betätigen und in deren Beschränkung einwilligen.“

⁹ Die Schwierigkeiten, die Verfassungsrechtler in dieser Frage zu haben scheinen, ist auch in einem Beitrag des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle (2012), erkennbar, in dem zustimmend der Berliner Öffentlichrechtler Christoph Möllers mit den Worten zitiert wird: „Konsens ist kein demokratisches Ideal.“

¹⁰ Böckenförde (2004: 466f.). „Das Recht der Mehrheit, verbindliche Entscheidungen zu treffen, kann nicht unter Berufung darauf in Frage gestellt werden, dass die Demokratie weitgehend auf Konsens beruhe und auf die Herstellung von Konsens, zumal in politisch weittragenden Fragen, ausgerichtet sei. ... Am Ende des Prozesses bedarf es aber der Möglichkeit des Rechts, eine Entscheidung herbeizuführen. Dass diese der Mehrheitsregel

Es ist das Verdienst der von Buchanan und Tullock in *The Calculus of Consent* entwickelten Argumentation aufgezeigt zu haben, wie das genossenschaftlich-demokratische Konsensideal und die demokratische Praxis mehrheitlicher Entscheidung in Einklang zu bringen sind, wenn man systematisch zwischen der Rolle von Konsens als *Legitimationsprinzip* einerseits und als *Entscheidungsregel* andererseits unterscheidet. Dass das, was ein demokratisches Gemeinwesen unternimmt, seine letztendliche Legitimation nur aus der Zustimmung seiner Mitglieder gewinnen kann, ist für ein Verständnis von Demokratie als „cooperative venture for mutual advantage“ eine *Prinzipienfrage*. Diese Legitimation durch Konsens hat ihren angemessenen Ort jedoch auf der *konstitutionellen Ebene*, auf der die allgemeinen Verfahrensregeln für den demokratischen Entscheidungsprozess festgelegt sind.¹¹ Welchen spezifischen Entscheidungsregeln für die verbandsinterne Handhabung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten die Bürger zustimmen bereit sind, ist demgegenüber, wie Buchanan und Tullock deutlich machen, eine *Klugheitsfrage*.¹² Zwar hätte die generelle Anwendung einer das Konsensideal direkt umsetzenden Einstimmigkeitsregel aus der Sicht des Einzelnen den Vorteil, einen perfekten Schutz vor seinen Interessen zuwiderlaufenden Verbandsentscheidungen zu gewähren, aber die damit verbundenen Nachteile bieten allen Beteiligten ausreichende Klugheitsgründe, der Anwendung des Mehrheitsprinzips zuzustimmen, auch wenn sie damit das Risiko ihre Interessen verletzender Entscheidungen in Kauf nehmen zu müssen.¹³ In diesem Sinne kann man das Prinzip der Mehrheitsentscheidung durchaus als, wie Böckenförde es abwertend formuliert, „technischen Notbehelf“ bezeichnen. Es ist ihre Zustimmung zu den Entscheidungsverfahren, mit der die Bürger den aus der Anwendung dieser Verfahren resultierenden Verbandsentscheidungen *indirekt* Legitimation verleihen.

Die Unterscheidung zwischen dem genossenschaftlichen Konsensideal als Legitimationsprinzip und der Frage nach den konkreten politischen Institutionen und

unterliegt, ist eine notwendige Konsequenz der demokratischen Freiheit und Gleichheit der Bürger bzw. ihrer Repräsentanten.“

¹¹ Auf einen solchen konstitutionellen Konsens bezieht sich wohl auch Böckenförde (2004: 483) mit seinem Verweis auf „die gemeinsamen politischen, sozioökonomischen und rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, die der Freiheitsbetätigung und Interessenverfolgung der einzelnen vorausliegen und sie erst möglich machen. Sie stellen das gemeinsame Interesse der Bürger dar.“

¹² Für eine nähere Erläuterung der hier erwähnten Unterscheidung von Prinzipien- und Klugheitsfragen siehe Vanberg 2004.

¹³ Das entsprechende Verfassungskalkül wird detailliert im sechsten Kapitel, „A Generalized Economic Theory of Constitutions,“ des *Calculus of Consent* erörtert (Buchanan und Tullock 1962: 63ff.). Buchanan und Tullock betonen, dass das auf Klugheitserwägungen beruhende Verfassungskalkül keineswegs nur die einfache Mehrheitsregel nahelegen wird, sondern, abhängig von der „Wichtigkeit“ der anstehenden Entscheidungstatbestände, durchaus unterschiedliche Mehrheitsanforderungen als vorzuzugwürdig erscheinen lassen kann.

Entscheidungsverfahren, die den normativen Anforderungen dieses Ideals unter realweltlichen Bedingungen am wirksamsten zur Geltung verhelfen können, ist für eine angemessene Interpretation dessen bedeutsam, was ich meine, wenn ich von *Bürgersouveränität* als Steuerungsideal spreche, an dem eben jene Institutionen und Entscheidungsverfahren zu messen sind. Ökonomen werden, wenn sie den Begriff der Bürgersouveränität hören, sofort an das Konzept der Konsumentensouveränität denken, und in der Tat ergänzen die beiden Begriffe sich in dem Sinne, als der eine das Steuerungsideal für die Ordnung des Marktes und der andere das Steuerungsideal für die politische Ordnung benennt (Vanberg 2003). In beiden Fällen geht es um *Verfahrens-* im Unterschied zu *Ergebniskriterien* für die Beurteilung der im jeweiligen Bereich ablaufenden Prozesse. Beim Ideal der Konsumentensouveränität geht es um die Reagibilität der Produzenten im Markt gegenüber den Konsumenteninteressen. Es zielt darauf ab, die institutionellen Rahmenbedingungen und die Spielregeln des Marktwettbewerbs so zu gestalten, dass das Erfolgsstreben der Produzenten möglichst wirksam auf die Bedienung der Konsumenteninteressen ausgerichtet wird. Beim Ideal der Bürgersouveränität geht es um die Reagibilität der Politikproduzenten gegenüber den gemeinsamen Bürgerinteressen. Es zielt darauf ab, die institutionellen Rahmenbedingungen und die Wettbewerbsordnung der Politik so zu gestalten, dass das Erfolgsinteresse der politischen Entscheidungsträger möglichst in Bahnen gelenkt wird, die der Förderung der gemeinsamen Bürgerinteressen dienen. Welche spezifischen Institutionen und Verfahrensregeln diesem Ziel mehr oder weniger zuträglich und welche institutionellen Reformen ihm dienlich sind, ist keineswegs immer offensichtlich sondern mag durchaus mit schwierigen Abwägungen im Verfassungskalkül der Einzelnen verbunden sein. Die Frage, die im Folgenden zu prüfen sein wird, betrifft den Beitrag, den Subsidiarität und föderaler Wettbewerb zur Stärkung von Bürgersouveränität leisten können.

3. Demokratische Gemeinwesen als „Gebietsgenossenschaften“ und die „Geographie gemeinsamer Interessen“

Wenn man das genossenschaftliche Prinzip der Förderung gemeinsamer Bürgerinteressen auf ein föderales Mehrebenen-System bezieht, so wird man davon ausgehen können, dass sich die jeweiligen Gemeinwesen sowohl auf ein und derselben Jurisdiktionsebene und erst recht auf verschiedenen Ebenen bezüglich der Interessen, die ihre Mitglieder-Bürger teilen, unterscheiden werden. Insbesondere wird man vermuten können, dass sich die Interessengemeinsamkeiten von unten nach oben in dem Sinne „verdünnen“ werden, dass die

Bürger eine Ortsgemeinde inhaltsreichere und größere Gemeinsamkeiten aufweisen werden, als die der umfassenderen Jurisdiktion angehörenden Bürger bis hin zur im föderalen System insgesamt zusammengeschlossenen Bürgerschaft. Als naheliegendes Rezept zur Stärkung von Bürgersouveränität kann man daraus folgern, dass sich die Zuordnung politischer Kompetenzen zu den verschiedenen Ebenen eines föderalen Systems an der Geographie der gemeinsamen Interessen orientieren sollte. In diesem Sinne kann man im Prinzip der Subsidiarität die Ordnungsidee angelegt sehen, dass die föderale Kompetenzstruktur sich von unten nach oben aufbaut, dass Kompetenzen dann und in dem Maße von Gemeinwesen einer Ebene einem umfassenderen Gemeinwesen auf der nächsthöheren Ebene übertragen werden, in dem erstere Interessen teilen, die durch eine gemeinschaftliche Wahrnehmung besser befriedigt werden können als es bei separater Verfolgung möglich wäre.¹⁴

Dem Ordnungsprinzip einer an der Geographie gemeinsamer Interessen orientierten Kompetenzzuordnung mehr oder weniger eng verwandte Vorstellungen sind in der ökonomischen Theorie des Föderalismus unter verschiedenen Begriffen und mit unterschiedlicher Akzentsetzung vertreten worden. So spricht etwa Mancur Olson (1969) vom Prinzip der fiskalischen Äquivalenz, nach dem Kompetenzen den verschiedenen Ebenen so zugeordnet werden sollen, dass sich die jeweiligen Leistungen und die von den Bürgern geleisteten Steuerbeiträge entsprechen. Nach dem von Wallace Oates (1972, 1999) formulierten Korrespondenzprinzip bzw. Dezentralisierungstheorem sollte die föderale Kompetenzzuordnung so gestaltet sein, dass staatliche Aufgaben auf der niedrigsten Ebene, bzw. von der kleinsten geographischen Einheit wahrgenommen werden, bei der ein Zusammenfallen von Nutzen und Kosten gegeben ist (Oates 2002: 378). Eine explizit verfassungswirtschaftliche Perspektive liegt den Konzepten der *institutionellen Kongruenz* bzw. der *konstitutionellen Äquivalenz* zugrunde, die von Charles B. Blankart (2005) und Jörn Sideras (2001) vorgeschlagen worden sind. Unter institutioneller Kongruenz versteht Blankart ein föderales Ordnungsprinzip, das darauf abzielt, die Kreise der Nutznießer, Entscheider und Finanzierer staatlicher Leistungen möglichst in Deckung zu bringen, also sicherzustellen, dass die Entscheidung über die Bereitstellung staatlicher Leistung bei denen liegt, die sowohl ein Interesse an der in Frage stehenden Leistung haben als auch die für deren Finanzierung erforderlichen Steuern aufbringen müssen. Mit dem an den vertragstheoretischen Ansatz

¹⁴ Dieses Ordnungsidee entspricht dem, was Gillissen (2000: 38) mit Bezug auf die Staatstheorie von Preuss als „genossenschaftliche Organisation von unten nach oben“ bezeichnet, nach der das Staatswesen sich „als eine von den Gemeinden über Kreise und Provinzen aufsteigende Pyramide zahlreicher, immer umfassenderer ... Gebietskörperschaften“ (ebd.: 32) aufbaut, in der die verschiedenen Gebietskörperschaften Herrschaft „nicht kraft eines vom Staate delegierten Rechts, sondern Kraft eigenen Rechts, das im Zusammenschluss der Genossen begründet“ (ebd.: 28) ist, ausüben.

Buchanans anknüpfenden Begriff der konstitutionellen Äquivalenz bezeichnet Sideras die sehr ähnliche Leitidee, dass die Kreise der von staatlichen Regelungen Betroffenen und der zur Regelwahl Befugten möglichst eng zusammenfallen sollten. In dem Maße, in dem es die Prinzipien der institutionellen Kongruenz bzw. der konstitutionellen Äquivalenz verletzt werden, besteht, so kann man folgern, das Risiko von Fehlanreizen, die sich in einer Schwächung von Bürgersouveränität auswirken.

In den Erläuterungen der Bundesregierung zum Subsidiaritätsprinzip¹⁵ heißt es: „Subsidiarität bedeutet, dass öffentliche Aufgaben möglichst bürgernah geregelt werden sollen. Probleme sollen auf der niedrigsten politischen Ebene gelöst werden. In Deutschland sind das die Kommunen, dann die Bundesländer. Erst wenn ein bestimmtes Problem dort nicht gelöst werden kann, wird die Regelungskompetenz nach "oben" abgegeben. Für das Verhältnis der Nationalstaaten zur Europäischen Union heißt das: Die EU soll sich nur um Dinge kümmern, die sie besser regeln kann als die Mitgliedsländer.“¹⁶ Mit der Forderung, Probleme möglichst „auf der niedrigsten Ebene“ zu lösen, geht das Subsidiaritätsprinzip über die im Vorhergehenden betonte Maxime, die Zuordnung von Entscheidungskompetenzen an der Geographie gemeinsamer Interessen zu orientieren, hinaus. Es nimmt auf den Vorzug größerer Bürgernähe Bezug, der kleinere gegenüber größeren Jurisdiktionen auszeichnet, und der auch dort, wo Interessengemeinsamkeit gewahrt bliebe, gegen eine Delegation von Entscheidungsmacht auf eine höhere Ebene spricht, sofern dadurch nicht besondere Vorteile realisiert werden können, die die Einbuße an Bürgernähe aufwiegen.

Unter dem Gesichtspunkt der Bürgersouveränität im Sinne der Reagibilität der Politik gegenüber den gemeinsamen Bürgerinteressen haben kleinere Jurisdiktionen den Vorzug, dass sie den Einzelnen einen größeren Schutz gegen ihre Interessen verletzende Politikmaßnahmen bieten, da sie, in der von A.O. Hirschmann (1970) geprägten Terminologie, sowohl seine *Voice*- wie seine *Exit*-Option stärken. Einerseits sind die Möglichkeiten des Einzelnen, auf das politische Geschehen Einfluss zu nehmen, in kleineren Gemeinden naturgemäß größer, und dies keineswegs nur wegen des größeren Gewichts seiner Stimme bei Wahlen oder Referenden. Andererseits sind die mit der Abwanderung aus einer Gebietskörperschaft verbundenen Kosten und Schwierigkeiten in der Regel umso größer je

¹⁵ <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Lexikon/EUGlossar/S/2005-11-16-subsidiaritaet.html>

¹⁶ In den Erläuterungen der EU wird der Akzent etwas anders gesetzt: „Zweck des Subsidiaritätsprinzips ist es, die Union ihren Bürgern näher zu bringen. So sollen politische Maßnahmen nach Möglichkeit auf lokaler Ebene ergriffen werden, wenn dies notwendig ist. Allerdings bedeutet das Subsidiaritätsprinzip nicht zwangsläufig, dass eine Maßnahme immer auf der Ebene getroffen werden muss, die dem Bürger am nächsten ist“ (http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/lisbon_treaty/ai0017_de.htm).

größer deren territoriale Ausdehnung ist, sodass der Entschluss, sich einer den eigenen Interessen zuwiderlaufenden Politik zu entziehen, umso leichter gefasst werden kann, je kleiner das in Frage stehende Gemeinwesen ist.

In der ökonomischen Theorie des Föderalismus wird gerade dem föderalen Wettbewerb, der sich in einem subsidiär und polyzentrisch organisierten System einstellt, eine besondere Bedeutung für eine an den Bürgerinteressen ausgerichtete Politik beigemessen, und zwar nicht nur wegen der disziplinierenden Wirkung des Exit-Mechanismus sondern auch wegen der positiven Wirkung auf die Voice-Option der Bürger, die sich aus seiner Rolle als *Yardstick Competition* ergibt.¹⁷ Dabei scheint stillschweigend unterstellt zu werden, dass sich die subsidiäre Ausübung eigenständiger Kompetenzen und der Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften in harmonischer Weise ergänzen. Im Folgenden möchte ich das Augenmerk darauf lenken, dass das Verhältnis zwischen subsidiärer Gestaltungsfreiheit und Jurisdiktionswettbewerb eine differenziertere Beurteilung erfordert, wenn man den eingangs erwähnten Unterschied zwischen den beiden Rollen beachtet, die politische Gemeinwesen als *Territorialunternehmen* einerseits und als *Bürgerverbände* andererseits wahrnehmen.

In der Diskussion um die Auswirkungen des Wettbewerbs zwischen politischen Gemeinwesen, der sich in dem Maße ergibt, in dem den Einzelnen der Wechsel zwischen ihnen freisteht, scheint die Bedeutung der genannten Doppelrolle wenig Beachtung gefunden zu haben.¹⁸ In dem klassischen Beitrag von Charles Tiebout (1956) zur ökonomischen Theorie des Föderalismus, in dem er aufzeigt, wie die „Abstimmung mit den Füßen“ zwischen miteinander wettbewerbenden lokalen Gebietskörperschaften zu einem den Bürgerpräferenzen angepassten Angebot öffentlicher Leistungen führt,¹⁹ wird stillschweigend der Ortswechsel von einem Hoheitsgebiet in ein anderes mit dem Wechsel der Mitgliedschaft von einer Bürgergenossenschaft in eine andere gleichgesetzt.²⁰ Mit anderen Worten, es wird

¹⁷ Damit ist gemeint, dass die Informationen, die der Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften über die Vor- und Nachteile unterschiedlicher politischer Problemlösungen in verschiedenen Bereichen generiert, den Bürgern eine wirksamere Kontrolle der politischen Amtsträger ermöglicht, indem sie ihnen einen Maßstab an die Hand gibt, anhand dessen sie deren Leistungsbilanz mit der anderer Jurisdiktionen vergleichen können. – Siehe dazu die Bemerkungen zum „laboratory federalism“ bei Oates (1999: 1131ff.). Allgemein zur Rolle des fiskalischen Wettbewerbs als Wissen generierender Prozess siehe Schnellenbach 2004.

¹⁸ Die Unterscheidung zwischen den beiden Rollen des Staates habe ich ausführlicher in Vanberg 2008a und Vanberg 2011.

¹⁹ Tiebout (1956: 418, 422): „The consumer-voter moves to that community whose local government best satisfies his set of preferences. ... Just as the consumer may be visualized as walking to a private market place to buy his goods, the prices of which are set, we place him in the position of walking to a community where the prices (taxes) of community services are set. Both trips take the consumer to market. ... Spatial mobility provides the local public-goods counterpart to the private market's shopping trip.”

²⁰ Für eine solche stillschweigende Gleichsetzung ließen sich zahlreiche Belege aus der einschlägigen Literatur anführen. Auch bei F. Knight (1982 [1947]: 465) heißt es etwa: „In common usage political groups are defined

darüber hinweggegangen, dass mit „exit“ zweierlei gemeint sein kann, nämlich einerseits *Abwanderung* aus dem Hoheitsgebiet eines Gemeinwesens und *Austritt* aus der betreffenden Bürgergenossenschaft.

Auf die Unzulässigkeit der Gleichsetzung von Ortswechsel und Mitgliedschaftswechsel in einer mobilen Welt hat bereits der Begründer des *Finanzarchivs* Georg von Schanz 1892 in seinem Aufsatz „Zur Frage der Steuerpflicht“ mit den – auf die heutigen Verhältnisse noch weit mehr als auf die damaligen zutreffenden – Worten hingewiesen:

„Die rechtliche und thatsächliche Bevölkerung decken sich heutzutage sehr wenig und zwar um so weniger, je kleiner der Gebietskörper ist. Jedes Gemeinwesen besitzt eine Menge ihm rechtlich nicht zugehöriger Leute, wie auch viele seiner Angehörigen in fremden Gemeinwesen sich aufhalten; die heutigen Verkehrsverhältnisse bedingen ein ausgedehntes Gästewesen“ (Schanz 1892: 6).

Was das Auseinanderfallen der, wie Schanz es formuliert, „rechtlichen und tatsächlichen Bevölkerung“ für die Auswirkungen des föderalen Wettbewerbs und die Frage seiner angemessenen Gestaltung bedeutet, ist Gegenstand des folgenden Teils.

4. Die zwei Rollen des Staates: Territorialunternehmen und Solidarverband

Wenn ich einerseits vom demokratischen Gemeinwesen als *Bürgergenossenschaft* und andererseits von seiner Rolle als *Solidarverband* – in Abgrenzung zu seiner Rolle als Territorialunternehmen – spreche, so bedarf die begriffliche Unterscheidung von „Bürgergenossenschaft“ und „Solidarverband“ der Erläuterung. Während der Begriff der Bürgergenossenschaft auf die Frage der *Legitimation* staatlichen Handelns abzielt, stellt der Begriff des Solidarverbandes auf den *Gegenstand* oder den *Inhalt* staatlicher Tätigkeit ab. Mit der Kennzeichnung des demokratischen Gemeinwesens als Bürgergenossenschaft wird betont, dass die Bürger die „Prinzipale“ sind, die das Gemeinwesen konstituieren und in deren Namen die politischen Amtsträger Staatsgewalt ausüben.²¹ Mit der Abgrenzung seiner Rolle als Solidarverband gegenüber seiner Rolle als Territorialunternehmen soll deutlich gemacht

by territorial sovereignty; leaving one group means physical removal to another and is limited by ... the laws governing departure and especially entry into other political units.“

²¹ Auf den Begriff der Bürgergenossenschaft trifft zu, was Böckenförde (2004: 445) über den Begriff des Staatsvolkes sagt. Er bezeichnet „die Gesamtheit von Menschen, die im Staat als politischer Handlungs- und Wirkungseinheit zusammengeschlossen sind und ihn tragen. Diese Gesamtheit wird bestimmt und begrenzt durch das rechtliche Band der Staatsangehörigkeit, das die statusmäßige Zugehörigkeit zu dem Personenverband zum Inhalt hat, der die staatliche Herrschaftsorganisation trägt.“

werden, dass die Tätigkeiten, die das Gemeinwesen im Auftrag der Bürger ausübt, zwei grundlegend unterschiedlichen Kategorien zugeordnet werden können. Dies sind einerseits Tätigkeiten, von denen alle, die sich im Hoheitsgebiet des Gemeinwesens aufhalten, gleichermaßen betroffen sind, gänzlich unabhängig von der Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft. Und dies sind zum anderen Tätigkeiten, die allein den Kreis der Verbandsmitglieder, der Bürger betreffen.

Als Territorialunternehmen gestalten politische Gemeinwesen die Rahmenbedingungen, unter denen (natürliche und juristische) Personen als Privatrechtssubjekte sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten und dort tätig werden können.²² Dies tun sie im Wesentlichen in dreierlei Hinsicht:

- Sie fungieren ersten als, wie man es nennen könnte, „Hüter der Privatrechtsgesellschaft“. Für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet und im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen obliegt ihnen die Setzung und Durchsetzung der Privatrechtsordnung, also des Regelsystems, das die Einzelnen, Bürger und Nichtbürger gleichermaßen, bei ihrer Betätigung als Privatrechtssubjekte zu respektieren haben.
- Zweitens setzen sie, wiederum im Rahmen ihrer Kompetenzen, mit öffentlichen Regulierungen zusätzliche, über die Privatrechtsordnung hinausgehende Spielregeln, denen alle in ihrem Hoheitsgebiet tätige Personen, Bürger ebenso wie Nichtbürger, unterworfen sind.
- Drittens fungieren sie als Produzenten lokaler öffentlicher Güter, deren Nutzung allen im jeweiligen Hoheitsgebiet tätigen Personen offen steht.

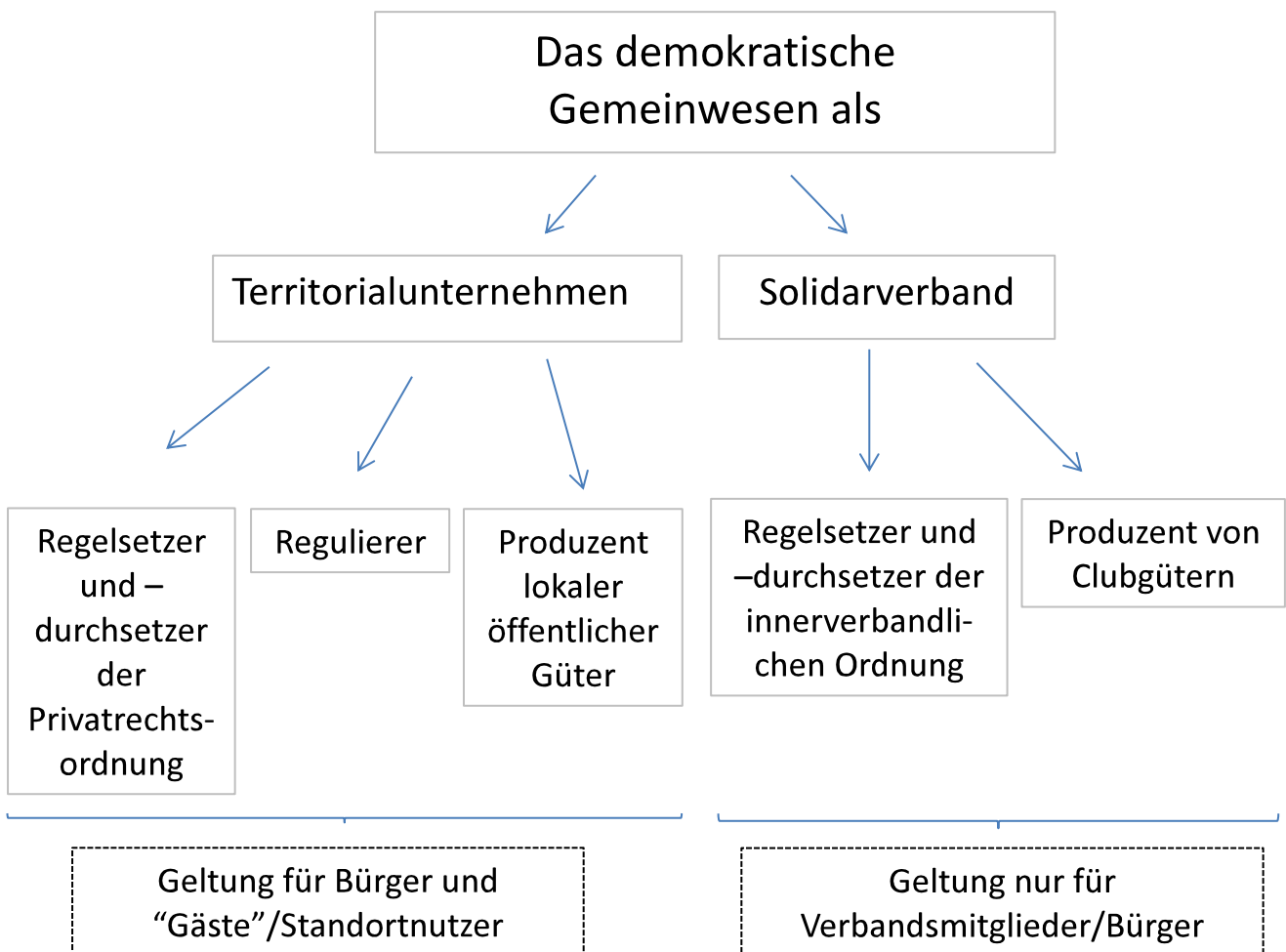
In seiner Rolle als Solidarverband legt das Gemeinwesen die Bedingungen der Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft fest. Dies betrifft die Setzung und Durchsetzung der Regeln für die innerverbandliche Ordnung sowie der Rechten und Pflichten der Verbandsmitglieder. Und es beinhaltet die Bereitstellung von „Clubgütern“ im Sinne von Leistungen, die nur Mitgliedern des Verbandes zugänglich sind.

Aus der Perspektive des Einzelnen bedeutet die Unterscheidung der beiden Rollen des Staates, dass er den Herrschaftsansprüchen eines bestimmten Gemeinwesens aus zwei Gründen unterworfen sein kann, zum einen weil er sich in dessen Hoheitsgebiet aufhält, und

²² Preuss (1964 [1889]: 265) spricht von der „Gebietshoheit“ als der Autorität, „das Aufenthaltsrecht zu regeln, Erwerb und Ausübung aller Rechte zu normieren.“

zum anderen weil er Mitglied in der betreffenden Bürgergenossenschaft ist. Als Privatrechtssubjekt unterliegt er den Privatrechtsregeln, den öffentlichen Regulierungen und den Bedingungen für die Nutzung lokaler öffentlicher Güter, die das Gemeinwesen, in dem er sich aufhält, als Territorialunternehmen definiert, ob es sich nun um seine Heimatjurisdiktion handelt oder um ein Hoheitsgebiet, in dem er nur Gastrecht genießt. Als Bürger gelten für ihn die Regeln, die Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft, der er angehört, verbunden sind, unabhängig davon, ob er sich in seiner Heimatjurisdiktion oder in einem anderen Hoheitsgebiet aufhält.

Die folgende Grafik fasst die genannten Unterscheidungen zusammen.



Nun gilt, wie eingangs angekündigt, mein besonderes Interesse in diesem Beitrag den Konsequenzen, die sich aus der Unterschiedlichkeit der beiden Rollen demokratischer

Gemeinwesen für die Dynamik des föderalen Wettbewerbs ergeben, nicht zuletzt im Hinblick auf die Frage der Bürgersouveränität.

5. Bürgersouveränität und föderale Wettbewerbsordnung

Wettbewerb zwischen Gemeinwesen ergibt sich als Folge der Abwägung von Vor- und Nachteilen, die die Einzelnen bei ihrer Entscheidung über Verbleib in, oder Abwanderung aus einer Jurisdiktion bzw. über Beibehaltung oder Aufgabe der Mitgliedschaft in einer Bürgergenossenschaft anstellen. Sowohl in ihrer Eigenschaft als Standortnutzer wie auch in ihrer Eigenschaft als Bürger-Mitglieder werden die Einzelnen solche Abwägungen vornehmen, wobei, worauf im Folgenden näher einzugehen sein wird, die Leichtigkeit, mit der sie die jeweiligen Entscheidungen revidieren können, für die Kurz- oder Langfristigkeit ihres Kalküls von entscheidender Bedeutung sein wird. Seinen Wohnort, Arbeitsplatz, Unternehmensstandort, etc. kann man wesentlich leichter in Jurisdiktion A zurückverlegen, wenn sich die mit der Entscheidung, A zu verlassen, verbundenen Erwartungen nicht erfüllen. Der Wiedererwerb einer einmal aufgegebenen Staatsangehörigkeit dürfte in der Regel mit wesentlich größeren Schwierigkeiten verbunden sein.

Die Dynamik des durch die Abwägungskalküle der Einzelnen getriebenen Wettbewerbs zwischen Gemeinwesen wird wesentlich davon abhängen, wie die Zugangsberechtigung für Standortnutzer bzw. der Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft geregelt ist. Was das Verhältnis zwischen unabhängigen, souveränen Staaten anbelangt, so können diese die Bedingungen für die Nutzung ihres Territoriums und für den Erwerb der Mitgliedschaft im Bürgerverband eigenständig festlegen, soweit sie sich nicht durch internationale Verträge zur Einhaltung bestimmter Regelungen verpflichtet haben. Im Unterschied dazu zeichnen sich die im vorliegenden Zusammenhang interessierenden föderalen oder Mehrebenen-Systeme dadurch aus, dass in ihnen – über auch ansonsten in der Staatengemeinschaft geltende Vertragspflichten hinaus – spezifische Regeln für die Mobilität von Privatrechtssubjekten innerhalb des föderalen Systems und für den Mitgliedschaftswechsel gelten. Die entsprechenden Regeln bestimmen die in einem föderalen System im Verhältnis der Gemeinwesen unterhalb der „obersten“ Ebene geltende *Wettbewerbsordnung*, und die Eigenart der Wettbewerbsordnung bestimmt die Art und Weise in der der föderale Wettbewerb sich entfalten wird.

Im Hinblick auf die Analyse der Dynamik föderalen Wettbewerbs in bestimmten Mehrebenen-Systemen stellen sich im Sinne des oben Gesagten folgende drei Fragen:

- Welche Regeln gelten
 - für die Mobilität der Standortnutzer zwischen den Gemeinwesen auf den verschiedenen Ebenen und
 - für den Wechsel der Mitgliedschaft zwischen den verschiedenen Gemeinwesen?
- Wie wirken sich die betreffenden Regelungen auf die Art und Weise aus, in der sich der föderale Wettbewerbs entfaltet?
- Wie sind diese Auswirkungen im Lichte des Steuerungsideals der Bürgersouveränität zu bewerten?

Was zunächst die Ordnung des Wettbewerbs zwischen Gemeinwesen als Territorialunternehmen anbelangt, so besteht in dieser Hinsicht innerhalb von föderalen Systemen typischerweise weitgehende oder völlige Bewegungsfreiheit. In der Europäischen Union besagen die für den gemeinsamen Markt geltenden „vier Grundfreiheiten“ (freier Warenverkehr, Personenfreizügigkeit, Dienstleistungsfreiheit, freier Kapital- und Zahlungsverkehr), dass die Mitgliedschaftsstaaten auf die Kompetenz verzichtet haben, für den betroffenen Geltungsbereich den Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet beschränkende Regelungen zu erlassen. Für die Frage der Bürgersouveränität bedeutet die Bindung an Regeln, die – wie die vier Grundfreiheiten - der Sicherung des Wettbewerbs zwischen den Teileinheiten innerhalb des föderalen Systems dienen sollen, unmittelbar eine Einschränkung subsidiärer Gestaltungsfreiheit.²³ Dies muss jedoch keineswegs eine Minderung von Bürgersouveränität bedeuten, kann die Bindung an eine solche Wettbewerbsordnung doch die Chancen der Durchsetzung gemeinsamer Bürgerinteressen stärken, indem sie die Möglichkeit von Interessengruppen beschränkt, durch Beeinflussung des politischen Prozesses sie begünstigende protektionistische Sonderregelungen zu erwirken (Vanberg 2000; 2001).²⁴

Was die den Wechsel der Mitgliedschaft zwischen Gemeinwesen betreffende Ordnung des föderalen Wettbewerbs anbelangt, so besteht ein bedeutsamer Unterschied zwischen den

²³ In einem früheren Beitrag (Vanberg 1997) bin ich auf die hier nicht zu erörternden Probleme eingegangen, die sich daraus ergeben, dass die eigenständigen Gestaltungsmöglichkeiten, die ein subsidiäres System den Gebietskörperschaften auf niedrigeren Jurisdiktionsebenen sichert, Behinderungen der Mobilität zwischen ihnen zur Folge haben können, und dass umgekehrt Regeln, die der Vermeidung mobilitätshemmender Unterschiede zwischen Gebietskörperschaften dienen sollen, deren eigenständige Gestaltungsmöglichkeiten einschränken.

²⁴ Die Cassis-de-Dijon-Entscheidung des EuGH hat in dieser Hinsicht paradigmatische Bedeutung.

in der Bundesrepublik Deutschland und den in der Europäischen Union geltenden Regelungen. In der EU ist die primäre Mitgliedschaft als Bürger auf der Ebene der Mitgliedsstaaten angesiedelt, während die Mitgliedschaft in der EU ein daraus abgeleitetes, „sekundäres“ Bürgerrecht ist. Ein Wechsel der Mitgliedschaft von einem Mitgliedsstaat in den anderen erfordert die Zustimmung des „aufnehmenden“ Staates. In Deutschland besteht die primäre Mitgliedschaft beim Bundesstaat, während die Mitgliedschaft in Gemeinwesen auf den darunter liegenden Ebenen (Länder, Gemeinden) sich aus der deutschen Staatsangehörigkeit ableitet.²⁵ Dabei entscheidet der einzelne Bundesbürger *unilateral* durch seine Wohnortwahl, in welcher Gemeinde oder in welchem Bundesland er Mitglied der jeweiligen Bürgergenossenschaft wird.²⁶ Mit anderen Worten, innerhalb der Bundesrepublik sind (für Bundesbürger) Wohnort- und Mitgliedschaftswechsel untrennbar miteinander verbunden.

Der Sachverhalt, auf den ich vor allem aufmerksam machen möchte, betrifft die Frage, wie sich die jeweils geltende föderale Wettbewerbsordnung auf das Leistungsangebot auswirkt, das Gemeinwesen in ihren beiden Rollen angesichts von Wettbewerbszwängen aufrechterhalten können. Was zunächst ihre Rolle als Standortunternehmen betrifft, so handeln sie auch in dieser Rolle im Auftrag und zur Wahrung der Interessen ihrer jeweiligen Bürgerschaft. Allerdings sind sie in der Wahrnehmung dieses Auftrags den Restriktionen „marktlichen“ Standortwettbewerbs unterworfen, in ähnlicher Weise wie der Eigentümer eines Wirtschaftsunternehmens, der seine Interessen auch nur im Rahmen der in seinem Markt herrschenden Wettbewerbsbedingungen verfolgen kann. Von Standortnutzer wird man erwarten müssen, dass sie sich wie Kunden verhalten, die für ihre verschiedenen Nutzungsinteressen (Wohnort, Arbeitsplatz, Unternehmensansiedlung, Kapitalanlage, etc.) das Preis- Leistungsverhältnis an verschiedenen Standorten vergleichen und sich für den attraktivsten Anbieter entscheiden werden. Dies wird man auch für die Standortentscheidung von Bürgern, die eine stärkere Bindung an ihre Heimatjurisdiktion empfinden werden, aber

²⁵ In der Schweiz besteht die primäre Mitgliedschaft auf der Ebene von Gemeinde und Kanton. Die Schweizer Staatsbürgerschaft leitet sich aus dem Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht ab. Allerdings sind politische Mitwirkungsrechte auf Gemeinde- und Kantonsebene an den Wohnsitz und nicht an das kommunale bzw. kantonale Bürgerrecht gebunden.

²⁶ Systemfremd ist die Regelung, nach der in einer Gemeinde wohnhafte EU-Ausländer das Recht der Teilnahme an Kommunalwahlen haben. Welche Logik dieser Regelung zugrunde liegt, scheint nicht offenkundig. Bei Böckenförde (2004: 446f.) findet man dazu nur folgenden Hinweis: „Wahlrecht ist ... Bürgerrecht. Das gilt notwendig für Bundestags- und Landtagswahlen. Für die Wahlen zu den Kommunalparlamenten gilt es dann, wenn die kommunale Selbstverwaltung ... als Teil des demokratischen Staatsaufbaus verstanden wird und nicht lediglich als eine Einrichtung ausführender Verwaltung ... Ausländern kann das (politische) Wahlrecht nicht zuerkannt werden. Auch der Aufenthaltsstatus eines Ausländers, der zum Daueraufenthalt in der Bundesrepublik berechtigt ist, vermag daran nichts zu ändern. ... Ein Sonderproblem stellen die EG-Ausländer mit Niederlassungsrecht dar.“

nichtsdestoweniger ihre Standortwahl ebenso abwägend treffen werden wie jurisdiktionsfremde Standortnutzer. Unter solchen Bedingungen wird der Versuch, Standortnutzer mit Steuern oder Regulierungskosten zu belasten, die über die am Standort erwarteten Nutzungsvorteile hinausgehen, mit Abwanderung bestraft werden. Das bedeutet insbesondere, dass man Standortnutzer nicht nachhaltig zur Finanzierung von Clubgütern des Solidarverbandes heranziehen kann, aus denen keine kompensierende Steigerung der Standortattraktivität resultiert (Vanberg 2008b: 231ff.).

Eine föderale Wettbewerbsordnung, bei der – wie dies in der Bundesrepublik der Fall ist – die Staatsbürger durch ihre Wohnsitzwahl unilateral über Ihre Mitgliedschaft in Gemeinwesen auf unteren Ebenen (Gemeinde, Länder, u.ä.) entscheiden, ohne dass die Gemeinwesen selbst eine effektive Kontrolle über den Mitgliedschaftserwerb ausüben können, hat gravierende Auswirkungen auf die Art von Clubgütern, die auf diesen Ebenen nachhaltig angeboten werden können.²⁷ Gemeinwesen auf diesen Ebenen können zwar Nicht-Mitglieder, also etwa Standortnutzern ohne Wohnsitz in der Gebietskörperschaft, den Zugang zu Clubgütern verwehren, aber sie können nicht den Zugang zur Mitgliedschaft kontrollieren. Dies ist vor allem im Hinblick auf echte Solidarleistungen oder Leistungen mit Versicherungscharakter von Bedeutung, bei denen eine Nicht-Gleichzeitigkeit von Kostenbeitrag und Leistungsnutzung gegeben ist und die daher adverser Selektion ausgesetzt sind. Die Bereitstellung solcher Leistungen kann von Gemeinwesen auf unteren Ebenen, auch wenn sie formal die dafür erforderliche Kompetenz besitzen, ebenso wenig dauerhaft gewährleistet werden wie eine private Versicherung ihr Leistungsangebot aufrechterhalten könnte, wenn ihren Kunden der jederzeitige Ein- und Austritt durch einseitige Willenserklärung möglich wäre. Völlige Freizügigkeit in der Wahl der Mitgliedschaft in Bürgergenossenschaften auf unteren föderalen Ebenen reduziert diese im Wesentlichen auf die Rolle als Territorialunternehmen. Sie macht insbesondere eine nachhaltige Bereitstellung sozialstaatlicher Leistungen auf diesen Ebenen unmöglich und übt einen Zwang zur Verlagerung solcher Leistungen auf die umfassendere Jurisdiktionsebene aus, auf der das

²⁷ Da die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Kontrolle über die Mitgliedschaft in ihrer jeweiligen Bürgergenossenschaft ausüben, sind sie im Prinzip in der Lage, Clubgüter für ihre Bürger bereitzustellen, für die sich im politischen Prozess ausreichende Mehrheiten finden. Allerdings scheinen in der Rechtsprechung des EuGH die für den Binnenmarkt geltenden vier Grundfreiheiten bisweilen in einer Weise interpretiert zu werden, die auf eine Beschränkung der Mitgliedsstaaten in der Bereitstellung von Clubgütern hinausläuft. Wenn etwa, wie im Falle der EuGH Rechtsprechung bezüglich der Zulassung zum Medizinstudium an österreichischen Universitäten, eine Bevorzugung der eigenen Bürger gegenüber Bürgern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten untersagt wird, so bedeutet dies, dass das Diskriminierungsverbot, das die vier Grundfreiheiten für die Behandlung von EU-Bürgern in ihren privatrechtlichen Aktivitäten beinhalten, so ausgelegt wird, dass den Mitgliedsstaaten damit auch bei der Bereitstellung von Clubgütern eine Diskriminierung zugunsten der eigenen Bürger untersagt wird.

betreffende Gemeinwesen eine Kontrolle über den Mitgliedschaftserwerb ausüben kann.²⁸ Für die Frage der Bürgersouveränität bedeutet dies, dass unterschiedliche Präferenzen, die bezüglich der Art oder des Ausmaßes sozialstaatlicher Absicherung zwischen verschiedenen Bürgerschaften bestehen mögen, auf den Jurisdiktionsebenen, auf denen die genannten Wettbewerbsbedingungen bestehen, nicht zur Geltung kommen können.

Wenn etwa Richard Musgrave²⁹ und Werner Sinn³⁰ in ähnlicher Weise die Unvereinbarkeit von föderalem Wettbewerb und sozialstaatlicher Umverteilung betonen, so machen sie zwar auf ein wichtiges Problem aufmerksam, sie übergehen dabei aber die Bedeutung, die bei der Ursachenanalyse der Unterscheidung zwischen den beiden erläuterten Wettbewerbsformen – dem Wettbewerb, dem Gemeinwesen einerseits in ihrer Rolle als Territorialunternehmen und andererseits in ihrer Rolle als Solidarverbände ausgesetzt sind – und der jeweils geltenden Wettbewerbsordnung zukommt. Es ist nicht der föderale Wettbewerb *per se*, der die von Musgrave und Sinn beschworene Gefährdung des solidarischen Sozialstaats nach sich zieht. Dort, wo eine solche Gefährdung vorliegt, dürften daher zwei Gründe maßgebend sein, einerseits der untaugliche Versuch, Standortnutzer zur Finanzierung von Solidaranliegen einer Bürgerschaft heranzuziehen und andererseits eine untaugliche Wettbewerbsordnung, insbesondere ungeeignete Regeln für den Mitgliederwechsel zwischen Gemeinwesen als Solidarverbänden (Vanberg 2008b: 137ff.).

6. Schluss: Bürgersouveränität und europäische Integration

In seiner zu Beginn dieses Jahres an der Universität Heidelberg gehaltenen Alfred-Weber-Lecture stellte Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (Schäuble 2013) fest: „Das Regulierungsmonopol des Nationalstaates ist an seine Grenzen gelangt – nicht zuletzt in Europa – (da) die globalisierte Welt immer stärker durch Netzwerke geregelt (wird), die sich der Gestaltung durch europäische Nationalstaaten entziehen. Daher ... die Notwendigkeit einer fortschreitenden europäischen Einigung.“

²⁸ Es sind wohl Gründe der Praktikabilität in einer mobilen Gesellschaft, die auch in der Schweiz dazu geführt haben, dass die soziale Sicherung trotz weiterbestehendem Primat des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts als zentralstaatliche Aufgabe wahrgenommen wird.

²⁹ Musgrave (1999: 158, 161): „The proposition that voting with the feet generates an efficient outcome is intriguing, but a voluminous literature has pointed to serious limitations. ... The conclusion remains that distributional concerns, including social insurance and progressive taxation, must be met largely, if not entirely, at the central level. ... There thus exists a linkage between the two issues: centralization permits progressive taxation and redistribution, whereas decentralization interferes with them.“

³⁰ Sinn (1997: 48): „Der Wettbewerb droht, zu ... einer Erosion des Sozialstaates zu führen.“

Im Lichte der im vorliegenden Beitrag betonten Unterscheidung zwischen den zwei Rollen des Staates bedarf die These von der „Notwendigkeit einer fortschreitenden europäischen Einigung“ der Präzisierung, besteht doch ein kategorialer Unterschied zwischen einer „fortschreitenden Einigung“ der Mitgliedsstaaten in ihrer Rolle als Territorialunternehmen – etwa im Sinne gemeinsamer Finanzmarktregulierungen – und einer „fortschreitenden Einigung“ in ihrer Rolle als Solidarverbänden – etwa im Sinne einer europäischen Sozialpolitik oder „solidarischer“ Schuldenhaftung. Während die Geographie gemeinsamer Interessen der ersten Integrationsvarianten großen Spielraum lassen dürfte, zeigen die in der gegenwärtigen Finanz- und Staatsschuldenkrise aufgebrochenen Konflikte, dass sie der zweiten Integrationsvariante deutlich engere Grenzen setzt. In diesem Sinne mag auch man die folgende Mahnung verstehen, die sich in Schäubles Alfred-Weber-Lecture findet: „Eine klarere Kompetenzabgrenzung auch unter Berücksichtigung des Schweizer Föderalismusmodells könnte einen Weg zu weniger komplizierter Rechtssetzung eröffnen.“³¹

³¹ Schäuble (2013): „Grundsätzlich wetteifern in der internationalen Föderalismusdebatte zwei Modelle: Das eine Modell ist das des Grundgesetzes, mit einer weitgehend einheitlichen Regelungskompetenz – bei abgegrenzten Zuständigkeitsbereichen für die Untereinheiten – sowie weitgehend dezentral im Vollzug. Logisch zwingend ist dabei in diesem Modell die Beteiligung der Untereinheiten an der zentralen Gesetzgebung. Die Alternative, das andere Modell, findet sich in der Schweiz oder in den Vereinigten Staaten von Amerika. Dort haben die Zentral- und Teileinheiten grundsätzlich voneinander abzugrenzende Teilzuständigkeiten für die sie aber jeweils die Regelungskompetenz und zum Teil auch die Vollzugskompetenz haben.“

Literatur

- Blankart, Charles B. 2005: „Reformen des föderalen Systems“, in: M. Wohlgemuth (Hrsg.), *Spielregeln für eine bessere Politik*, Freiburg: Herder, 134-158.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang 2004: „Demokratie als Verfassungsprinzip“, in: J. Isensee und P. Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, Verfassungsstaat*, dritte, völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg: C.F. Müller Verlag, 429-496.
- Buchanan, James M. 1960: „La Scienza Delle Finanze‘: The Italian Tradition in Fiscal Theory“, in: James M. Buchanan, *Fiscal Theory and Political Economy – Selected Essays*, Chapel Hill: The University of North Carolina Press, 24-74.
- Buchanan, James M. und Gordon Tullock 1962: *The Calculus of Consent: Logical Foundations of Constitutional Democracy*, Ann Arbor: The University of Michigan Press.
- Buchanan, James M. und Richard A. Musgrave 1999: *Public Finance and Public Choice – Two Contrasting Visions of the State*, Cambridge, Mass., und London, England: The MIT Press.
- Eusepi, Giuseppe und Richard E. Wagner 2013: „Tax Prices in a Democratic Polity: The Continuing Relevance of Antonio de Viti de Marco“, *History of Political Economy* 45, 99-121.
- Gillessen, Günther 2000: *Hugo Preuß – Studien zur Ideen- und Verfassungsgeschichte der Weimarer Republik* (Erstveröffentlichung der Dissertation von 1955), Berlin: Duncker & Humblot.
- Hayek, Friedrich A. von 2002 [1976]: „Wohin zielt die Demokratie?“, in: *Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung. Aufsätze zur Politischen Philosophie und Theorie*, Bd. A 5, F.A. von Hayek – Gesammelte Schriften in deutscher Sprache, Tübingen: Mohr Siebeck, 205-216.
- Hirschman, Albert O. 1970: *Exit, Voice and Loyalty. Responses to Decline in Firms, Organizations and States*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- Knight, Frank H. 1982 [1947]: *Freedom and Reform – Essays in Economics and Social Philosophy*, Indianapolis: Liberty Press.
- Nozick, Robert 1974: *Anarchy, State and Utopia*, New York: Basic Books.
- Oates, Wallace E. 1972: *Fiscal Federalism*, New York: Harcourt Brace Jovanovich.
- Oates, Wallace E. 1999: „An Essay on Fiscal Federalism“, *Journal of Economic Literature* 37, 1120-1149.
- Oates, Wallace E. 2002: „Fiscal and Regulatory Competition: Theory and Evidence“, *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 3, 377-390.
- Olson, Mancur 1969: „The Principle of ‚Fiscal Equivalence‘: The Division of Responsibilities Among Different Levels of Government“, *American Economic Review* 59, 479-487.

Preuss, Hugo 1889 [1964]: *Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften – Versuch einer deutschen Staatskonstruktion auf Grundlage der Genossenschaftstheorie*, Neudruck der Ausgabe Berlin 1889, Aalen: Scientia Verlag.1

Rawls, John 1971: *A Theory of Justice*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press.

Schäuble, Wolfgang 2013: „Institutioneller Wandel und europäische Einigung“ (gekürzte Fassung der am 11. 1. 2013 an der Universität Heidelberg gehaltenen *Alfred-Weber-Lecture*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 12. Januar 2013, Nr. 10, S. 14.

Schanz, Georg von 1892: „Zur Frage der Steuerpflicht“, *Finanzarchiv* 9, 1-74.

Schnellenbach, Jan 2004: *Dezentrale Finanzpolitik und Modellunsicherheit – Eine theoretische Untersuchung zur Rolle des fiskalischen Wettbewerbs als Wissen generierender Prozess*, Tübingen: Mohr Siebeck.

Sideras, Jörn 2001: „Konstitutionelle Äquivalenz und Ordnungswahl“, *Ordo – Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft* 52, 103-129.

Sinn, Hans-Werner 1997: „Das Selektionsprinzip und der Systemwettbewerb“, in: A. Oberhauser, Hrsg., *Fiskalföderalismus in Europa* (Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F. Bd. 252), Berlin, 9-59.

Tiebout, Charles M. 1956: „A Pure Theory of Local Expenditures“, *Journal of Political Economy* 64, 416-424.

Vanberg, Viktor J. 1997: „Subsidiarity, Responsive Government and Individual Liberty“, in: K.W. Nörr und T. Oppermann (Hrsg.), *Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit – Zur Reichweite eines Prinzips in Deutschland und Europa*, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 253-269.

Vanberg, Viktor J. 2000: „Economic Constitutions, Protectionism and Competition Among Jurisdictions“, in: G. Galeotti, P. Salmon und R. Wintrobe (Hrsg.), *Competition and Structure: The Political Economy of Collective Decisions: Essays in Honor of Albert Breton*, Cambridge and New York: Cambridge University Press, 364-385.

Vanberg, Viktor J. 2001: „Constitutional Order and Economic Evolution: Competitive and Protectionist Interests in Democratic Society“, in: R. Mudambi, G. Sobbrío u. P. Navarra (Hrsg.), *Rules and Reason: Perspectives on Constitutional Political Economy*, Cambridge and New York: Cambridge University Press, 33-55.

Vanberg, Viktor J. 2003: „Konsumentensouveränität und Bürgersouveränität: *Steuerungsideale* für Markt und Politik“, *Politische Vierteljahresschrift*, Sonderheft 34 *Politik und Markt*, 48-65.

Vanberg, Viktor J. 2004a: „Die Zukunft der Sozialen Marktwirtschaft zwischen Prinzipien- und Klugheitsfragen. Einige einführende Bemerkungen“, in: Nils Goldschmidt und Michael Wohlgemuth (Hrsg.), *Die Zukunft der Sozialen Marktwirtschaft*, (Walter Eucken Institut, Untersuchungen zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik, Bd. 45), Tübingen: Mohr Siebeck, 3-8.

Vanberg, Viktor J. 2008a: „Markt und Staat in einer globalisierten Welt: Die ordnungswirtschaftliche Perspektive“, *ORDO – Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft* 59, 3-29.

Vanberg, Viktor J. 2008b: „Bürgersouveränität und wettbewerblicher Föderalismus: Das Beispiel der EU“, in: *Wettbewerb und Regelordnung*, Tübingen: Mohr Siebeck, 117-151.

Vanberg, Viktor 2011: „Competition among governments: the state’s two roles in a globalized world“, in: Young Back Choi (Hrsg.), *Institutional Economics and National Competitiveness*, London und New York: Routledge 2011, 24-43.

Voßkuhle, Andreas 2012: „Über die Demokratie in Europa“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 9. Februar 2012, Nr. 34, S. 7.

Freiburger **Diskussionspapiere** zur Ordnungsökonomik

Freiburg **Discussion Papers** on Constitutional Economics

2013

- 13/3** **Vanberg, Viktor J.:** Föderaler Wettbewerb, Bürgersouveränität und die zwei Rollen des Staates
- 13/2** **Bjørnskov, Christian / Dreher, Axel / Fischer, Justina A.V. / Schnellenbach, Jan / Gehring, Kai:** Inequality and happiness: When perceived social mobility and economic reality do not match
- 13/1** **Mayer, Thomas:** Die Ökonomen im Elfenbeinturm: ratlos - Eine österreichische Antwort auf die Krise der modernen Makroökonomik und Finanztheorie

2012

- 12/5** **Schnellenbach, Jan:** The Economics of Taxing Net Wealth: A Survey of the Issues
- 12/4** **Goldschmidt, Nils / Hesse, Jan-Otmar:** Eucken, Hayek, and the Road to Serfdom
- 12/3** **Goldschmidt, Nils:** Gibt es eine ordoliberalen Entwicklungsidee? Walter Euckens Analyse des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels
- 12/2** **Feld, Lars P.:** Europa in der Welt von heute: Wilhelm Röpke und die Zukunft der Europäischen Währungsunion
- 12/1** **Vanberg, Viktor J.:** Hayek in Freiburg

2011

- 11/4** **Leuermann, Andrea / Necker, Sarah:** Intergenerational Transmission of Risk Attitudes - A Revealed Preference Approach
- 11/3** **Wohlgemuth, Michael:** The Boundaries of the State
- 11/2** **Feld, Lars P. / Köhler Ekkehard A.:** Zur Zukunft der Ordnungsökonomik
- 11/1** **Vanberg, Viktor J.:** Moral und Wirtschaftsordnung: Zu den ethischen Grundlagen einer freien Gesellschaft

2010

- 10/5** **Bernholz, Peter:** Politics, Financial Crisis, Central Bank Constitution and Monetary Policy
- 10/4** **Tietmeyer, Hans:** Soziale Marktwirtschaft in Deutschland - Entwicklungen und Erfahrungen
- 10/3** **Vanberg, Viktor J.:** Freiheit und Verantwortung: Neurowissenschaftliche Erkenntnisse und ordnungsökonomische Folgerungen
- 10/2** **Vanberg, Viktor J.:** Competition among Governments: The State's Two Roles in a Globalized World
- 10/1** **Berghahn, Volker:** Ludwig Erhard, die Freiburger Schule und das 'Amerikanische Jahrhundert'

2009

- 09/10** **Dathe, Uwe:** Walter Euckens Weg zum Liberalismus (1918-1934)
- 09/9** **Wohlgemuth, Michael:** Diagnosen der Moderne: Friedrich A. von Hayek
- 09/8** **Bernhardt, Wolfgang:** Wirtschaftsethik auf Abwegen
- 09/7** **Mäding, Heinrich:** Raumplanung in der Sozialen Marktwirtschaft: Ein Vortrag

- 09/6 **Koenig, Andreas:** Verfassungsgerichte in der Demokratie bei Hayek und Posner
- 09/5 **Berthold, Norbert / Brunner, Alexander:** Gibt es ein europäisches Sozialmodell?
- 09/4 **Vanberg, Viktor J.:** Liberal Constitutionalism, Constitutional Liberalism and Democracy
- 09/3 **Vanberg, Viktor J.:** Consumer Welfare, Total Welfare and Economic Freedom – On the Normative Foundations of Competition Policy
- 09/2 **Goldschmidt, Nils:** Liberalismus als Kulturideal. Wilhelm Röpke und die kulturelle Ökonomik.
- 09/1 **Bernhardt, Wolfgang:** Familienunternehmen in Zeiten der Krise – Nachhilfestunden von oder für Publikumsgesellschaften?

2008

- 08/10 **Borella, Sara:** EU-Migrationspolitik. Bremse statt Motor der Liberalisierung.
- 08/9 **Wohlgemuth, Michael:** A European Social Model of State-Market Relations: The ethics of competition from a „neo-liberal“ perspective.
- 08/8 **Vanberg, Viktor J.:** Markt und Staat in einer globalisierten Welt: Die ordnungsökonomische Perspektive.
- 08/7 **Vanberg, Viktor J.:** Rationalität, Regelbefolgung und Emotionen: Zur Ökonomik moralischer Präferenzen. Veröffentlicht in: V. Vanberg: Wettbewerb und Regelordnung, Tübingen: Mohr, 2008, S. 241-268.
- 08/6 **Vanberg, Viktor J.:** Die Ethik der Wettbewerbsordnung und die Versuchungen der Sozialen Marktwirtschaft
- 08/5 **Wohlgemuth, Michael:** Europäische Ordnungspolitik
- 08/4 **Löwisch, Manfred:** Staatlicher Mindestlohn rechtlich gesehen – Zu den gesetzgeberischen Anstrengungen in Sachen Mindestlohn
- 08/3 **Ott, Notburga:** Wie sichert man die Zukunft der Familie?
- 08/2 **Vanberg, Viktor J.:** Schumpeter and Mises as ‘Austrian Economists’
- 08/1 **Vanberg, Viktor J.:** The ‘Science-as-Market’ Analogy: A Constitutional Economics Perspective.

2007

- 07/9 **Wohlgemuth, Michael:** Learning through Institutional Competition. Veröffentlicht in: A. Bergh und R. Höijer (Hg.). Institutional Competition, Cheltenham: Edward Elgar, 2008, S. 67-89.
- 07/8 **Zweynert, Joachim:** Die Entstehung ordnungsökonomischer Paradigmen – theoriegeschichtliche Betrachtungen.
- 07/7 **Körner, Heiko:** Soziale Marktwirtschaft. Versuch einer pragmatischen Begründung.
- 07/6 **Vanberg, Viktor J.:** Rational Choice, Preferences over Actions and Rule-Following Behavior.
- 07/5 **Vanberg, Viktor J.:** Privatrechtsgesellschaft und ökonomische Theorie. Veröffentlicht in: K. Riesenhuber (Hg.) Privatrechtsgesellschaft – Entwicklung, Stand und Verfassung des Privatrechts, Tübingen: Mohr Siebeck, 2008, S. 131-162.
- 07/4 **Goldschmidt, Nils / Rauchenschwandtner, Hermann:** The Philosophy of Social Market Economy: Michel Foucault’s Analysis of Ordoliberalism.
- 07/3 **Fuest, Clemens:** Sind unsere sozialen Sicherungssysteme generationengerecht?
- 07/2 **Pelikan, Pavel:** Public Choice with Unequally Rational Individuals.
- 07/1 **Voßwinkel, Jan:** Die (Un-)Ordnung des deutschen Föderalismus. Überlegungen zu einer konstitutionenökonomischen Analyse.

2006

- 06/10 Schmidt, André:** Wie ökonomisch ist der „more economic approach“? Einige kritische Anmerkungen aus ordnungsökonomischer Sicht.
- 06/9 Vanberg, Viktor J.:** Individual Liberty and Political Institutions: On the Complementarity of Liberalism and Democracy. Veröffentlicht in: Journal of Institutional Economics, Vol. 4, Nr. 2, 2008, S. 139-161.
- 06/8 Goldschmidt, Nils:** Ein „sozial temperierter Kapitalismus“? – Götz Briefs und die Begründung einer sozialetisch fundierten Theorie von Markt und Gesellschaft. Veröffentlicht in: Freiburger Universitätsblätter 42, Heft 173, 2006, S. 59-77.
- 06/7 Wohlgemuth, Michael / Brandi, Clara:** Strategies of Flexible Integration and Enlargement of the European Union. A Club-theoretical and Constitutional Economics Perspective. Veröffentlicht in: Varwick, J. / Lang. K.O. (Eds.): European Neighbourhood Policy, Opladen: Budrich, 2007, S. 159-180.
- 06/6 Vanberg, Viktor J.:** Corporate Social Responsibility and the “Game of Catallaxy”: The Perspective of Constitutional Economics. Veröffentlicht in: Constitutional Political Economy, Vol. 18, 2007, S. 199-222.
- 06/5 Pelikan, Pavel:** Markets vs. Government when Rationality is Unequally Bounded: Some Consequences of Cognitive Inequalities for Theory and Policy.
- 06/4 Goldschmidt, Nils:** Kann oder soll es Sektoren geben, die dem Markt entzogen werden und gibt es in dieser Frage einen (unüberbrückbaren) Hiatus zwischen ‚sozialetischer‘ und ‚ökonomischer‘ Perspektive? Veröffentlicht in: D. Aufderheide, M. Dabrowski (Hrsg.): Markt und Wettbewerb in der Sozialwirtschaft. Wirtschaftsethische Perspektiven für den Pflegesektor, Berlin: Duncker & Humblot 2007, S. 53-81.
- 06/3 Marx, Reinhard:** Wirtschaftsliberalismus und Katholische Soziallehre.
- 06/2 Vanberg, Viktor J.:** Democracy, Citizen Sovereignty and Constitutional Economics. Veröffentlicht in: Constitutional Political Economy Volume 11, Number 1, März 2000, S. 87-112 und in: Casas Pardo, J., Schwartz, P.(Hg.): Public Choice and the Challenges of Democracy, Cheltenham: Edward Elgar, 2007, S. 101-120.
- 06/1 Wohlgemuth, Michael:** Demokratie und Marktwirtschaft als Bedingungen für sozialen Fortschritt. Veröffentlicht in: R. Clapham, G. Schwarz (Hrsg.): Die Fortschrittsidee und die Marktwirtschaft, Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung 2006, S. 131-162.

2005

- 05/13 Kersting, Wolfgang:** Der liberale Liberalismus. Notwendige Abgrenzungen. In erweiterter Fassung veröffentlicht als: Beiträge zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik Nr. 173, Tübingen: Mohr Siebeck 2006.
- 05/12 Vanberg, Viktor J.:** Der Markt als kreativer Prozess: Die Ökonomik ist keine zweite Physik. Veröffentlicht in: G. Abel (Hrsg.): Kreativität. XX. Deutscher Kongress für Philosophie. Kolloquiumsbeiträge, Hamburg: Meiner 2006, S. 1101-1128.
- 05/11 Vanberg, Viktor J.:** Marktwirtschaft und Gerechtigkeit. Zu F.A. Hayeks Kritik am Konzept der „sozialen Gerechtigkeit“. Veröffentlicht in: Jahrbuch Normative und institutionelle Grundfragen der Ökonomik, Bd. 5: „Soziale Sicherung in Marktgesellschaften“, hrsg. von M. Held, G. Kubon-Gilke, R. Sturn, Marburg: Metropolis 2006, S. 39-69.
- 05/10 Goldschmidt, Nils:** Ist Gier gut? Ökonomisches Selbstinteresse zwischen Maßlosigkeit und Bescheidenheit. Veröffentlicht in: U. Mummert, F.L. Sell (Hrsg.): Emotionen, Markt und Moral, Münster: Lit 2005, S. 289-313.
- 05/9 Wohlgemuth, Michael:** Politik und Emotionen: Emotionale Politikgrundlagen und Politiken indirekter Emotionssteuerung. Veröffentlicht in: U. Mummert, F.L. Sell (Hrsg.): Emotionen, Markt und Moral, Münster: Lit 2005, S. 359-392.
- 05/8 Müller, Klaus-Peter / Weber, Manfred:** Versagt die soziale Marktwirtschaft? – Deutsche Irrtümer.
- 05/7 Borella, Sara:** Political reform from a constitutional economics perspective: a hurdle-race. The case of migration politics in Germany.

- 05/6 Körner, Heiko:** Walter Eucken – Karl Schiller: Unterschiedliche Wege zur Ordnungspolitik.
- 05/5 Vanberg, Viktor J.:** Das Paradoxon der Marktwirtschaft: Die Verfassung des Marktes und das Problem der „sozialen Sicherheit“. Veröffentlicht in: H. Leipold, D. Wentzel (Hrsg.): Ordnungsökonomik als aktuelle Herausforderung, Stuttgart: Lucius & Lucius 2005, S. 51-67.
- 05/4 Weizsäcker, C. Christian von:** Hayek und Keynes: Eine Synthese. In veränderter Fassung veröffentlicht in: ORDO, Bd. 56, 2005, S. 95-111.
- 05/3 Zweynert, Joachim / Goldschmidt, Nils:** The Two Transitions in Central and Eastern Europe and the Relation between Path Dependent and Politically Implemented Institutional Change. In veränderter Fassung veröffentlicht in: Journal of Economic Issues, Vol. 40, 2006, S. 895-918.
- 05/2 Vanberg, Viktor J.:** Auch Staaten tut Wettbewerb gut: Eine Replik auf Paul Kirchhof. Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 56, 2005, S. 47-53.
- 05/1 Eith, Ulrich / Goldschmidt, Nils:** Zwischen Zustimmungsfähigkeit und tatsächlicher Zustimmung: Kriterien für Reformpolitik aus ordnungsökonomischer und politikwissenschaftlicher Perspektive. Veröffentlicht in: D. Haubner, E. Mezger, H. Schwengel (Hrsg.): Agendasetting und Reformpolitik. Strategische Kommunikation zwischen verschiedenen Welten, Marburg: Metropolis 2005, S. 51-70.

Eine Aufstellung über weitere Diskussionspapiere ist auf der Homepage des Walter Eucken Instituts erhältlich.